

ORDNUNG FÜR DIE WAHLEN IM ORDENS RAT (WO WOR)

§ 1 Wahl in den Diözesansynodalrat

- (1) In den Diözesansynodalrat sind zwei Vertreter des Ordensrates zu wählen.
- (2) Wahlberechtigt und wählbar sind die Mitglieder des Ordensrates.
- (3) Im ersten Wahlgang sind diejenigen Kandidaten gewählt, welche die meisten Stimmen, mindestens jedoch ein Drittel der Stimmen der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erhalten haben; ergibt sich Stimmengleichheit hinsichtlich eines oder mehrerer noch zu wählender Kandidaten, die ein Drittel der Stimmen erreichten, erfolgt eine Stichwahl; bei erneuter Stimmengleichheit entscheidet das Los. Wird ein zweiter Wahlgang erforderlich, sind diejenigen gewählt, welche die meisten Stimmen erhalten haben; bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

§ 2 Vorschläge für die Berufung durch den Bischof in den Priesterrat

- (1) Die dem Ordensrat angehörenden Priester schlagen auf Bitten des Bischofs Kandidaten aus ihrer Mitte zur Berufung in den Priesterrat vor.
- (2) Der Vorstand des Ordensrates leitet das Zustandekommen der Vorschläge.
- (3) § 1 Abs. 3 gilt sinngemäß

§ 3 Ersatzwahl

Wenn ein vom Ordensrat gewählter Vertreter aus dem Ordensrat ausscheidet, findet eine Ersatzwahl für den Rest der Amtszeit des Ordensrates nach den entsprechenden Vorschriften dieser Ordnung statt.

§ 4 Einspruchsrecht

Gegen die Gültigkeit der vorstehend genannten Wahlen ist Einspruch möglich. Näheres ist in § 3 der Synodalordnung geregelt.